



Öko-Modellregion Fichtelgebirge

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Ökoprojekte

Die Öko-Modellregion Fichtelgebirge beabsichtigt für das Jahr 2026 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ zu beantragen.

Die Öko-Modellregion Fichtelgebirge ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure und Akteurinnen regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeugung, Verarbeitung, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um Nettoausgaben. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen:

- Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum

Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 [HOAI](#), Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu finden.
- Bei Antragstellenden, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss bei Antragstellung die Biozertifizierung oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2026 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte sind:

a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

b) natürliche Personen und Personengesellschaften,

jedoch **nicht** der **Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 Euro und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 Euro werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen“.

Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinR-LE und Dorf-R) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
Ausschlusskriterium	Beitrag für den Auf- und Ausbau einer Bio-Wertschöpfungskette oder für die Bewusstseinsbildung für regionale Bio-Lebensmittel / Bio-Landwirtschaft	ja / nein
1	Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Akteur/innen und/oder unterschiedlicher Akteursgruppen (Erzeugung, Verarbeitung, Handel, Bewusstseinsbildung)	0 - 3
2	Innovativer Charakter des Projekts	0 - 3
3	Beitrag zu den Entwicklungszielen der Öko-Modellregion: - Steigerung der ökologisch bewirtschafteten Fläche - Produktion nachhaltiger / innovativer Produkte / Sonderkulturen - Steigerung der bio-regionalen Wertschöpfung - Steigerung der Bio-Gemeinschaftsverpflegung / Bio-Außer-Haus-Verpflegung - Steigerung der öko-zertifizierten Verarbeitungsbetriebe - Förderung des ökologischen Bewusstseins	1 - 3
4	Auswirkungen auf Boden, Wasser, Landschaft, Biodiversität und Klima	1 - 3
5	Stärkung des Bekanntheitsgrads von regionalen Bio-Lebensmitteln / Ökolandbau oder Beitrag zur ökologischen Bewusstseinsbildung / Öffentlichkeitswirkung	1 - 3

Mindestpunktzahl: 3

Maximalpunktzahl: 15

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Fichtelgebirge und dem Träger bzw. der Trägerin des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

- Termine:**
- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **31.12.2025**
 - Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2026**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Ländliche Entwicklung → Öko-Modellregionen → II. Verfügungsrahmen Ökoprojekte → Antragstellung Kleinprojekträger) zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten: Fichtelgebirge Innovativ e.V. Öko-Modellregion Fichtelgebirge Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel	Als Ansprechpartnerin steht zur Verfügung: Laura Stecher Tel.: 09232/80-667 Fax: 09232/809-667 oekomodellregion@landkreis-wunsiedel.de
---	---

Wunsiedel, 01.10.2025

Ort, Datum

C. Lanferbach
 Verantwortliche Stelle